



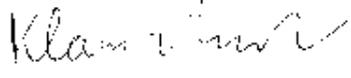
## Ordnung für die Kassenprüfung des SBOO

01. Diese Ordnung regelt das Verfahren der Kassenprüfung.
02. Die Prüfung der Kasse ist grundsätzlich mindestens einmal jährlich von zwei Kassenprüfern durchzuführen. Die Prüfung nach Ablauf eines Geschäftsjahres hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß der entspr. schriftl. Prüfbericht auf der nächsten Mitgliederversammlung vorliegt.
03. Die Kassenprüfer setzen den Termin für eine Prüfung ohne besondere Aufforderung durch den Vorstand in Absprache mit dem Kassenwart fest.
04. Gegenstand der Prüfung ist die Bezirkskasse.  
Eventuell vorhandene Nebenkassen sind in die Kassenprüfung einzubeziehen.
05. Folgende Unterlagen sind den Kassenprüfern unaufgefordert zur Verfügung zu stellen :
  - Protokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
  - Haushaltsvoranschlag
  - Haushaltsvollzug
  - Kassenbuch
  - Kontoauszüge
  - Sparbuch
  - Kassenbelege
  - Materialnachweis
  - sonstige im Zusammenhang mit der Kassenführung evtl. angelegte Nachweise.
06. Die Prüfung erstreckt sich auf die
  - Einhaltung der Etatansätze unter Berücksichtigung evtl. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes
  - Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.
07. Um die o. a. Aufgaben durchführen zu können, sind von der Mitgliederversammlung Kassenprüfer nach der jeweils gültigen Satzung des SBOO zu wählen und zwar in den Jahren, in denen der Bezirksvorstand gewählt wird.  
Es sind zwei Kassenprüfer und ein Ersatzprüfer zu wählen.  
In der Folge scheidet der 1. Kassenprüfer aus. Dafür rückt der Ersatzprüfer nach.  
Für ihn ist ein neuer Ersatzprüfer zu wählen.  
Durch dieses Verfahren soll vermieden werden, daß Kassenprüfer über einen längeren Zeitraum in dieser Funktion tätig zu werden.  
Die Wahl eines Ersatzprüfers soll verhindern, daß evtl. nur ein gewählter Kassenprüfer zur Verfügung steht.  
Nach dieser Rotation ist eine Wiederwahl möglich.
08. Die Kassenprüfer dürfen dem erweiterten Bezirksvorstand nach der jeweils gültigen Fassung der Satzung des SBOO nicht angehören.  
Durch die Wahl eines Kassenprüfers zum Vorsitzenden eines Unterbezirkes erlischt automatisch die Funktion als Kassenprüfer.

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 16. 04. 2000 am 01. 05. 2000 in Kraft.

Unterschriften :

  
W. Berger  
1. Vorsitzender

  
K. Schumacher  
Kassenwart